



# HESSISCHER LANDTAG

25. 09. 2015

## **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

### **A. Problem**

Nach dem Hessischen Schulgesetz dauert die Vollzeitschulpflicht neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9. Für Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert. Nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht, längstens zum Ende des Schuljahres, in dem Jugendliche das 18. Lebensjahr vollenden, endet bisher das Recht auf den Besuch der Berufsschule.

Die starre Altersbegrenzung auf 18 Lebensjahre verhindert derzeit, dass junge Menschen, darunter eine große Zahl von jungen Flüchtlingen und Neu-Zuwanderern, an Bildungsprogrammen teilnehmen können. Sie brauchen eine faire Chance auf einen Schulabschluss, eine Ausbildung und gute berufliche Perspektiven.

### **B. Lösung**

Der Landtag verabschiedet eine Gesetzesänderung zur Vollzeitschulpflicht in Form einer Anhebung der Altersgrenze. Junge Menschen, die weniger als neun Schuljahre absolviert haben und nach Ende der verlängerten Vollzeitschulpflicht kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen oder in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit eintreten, haben bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres das Recht, die Berufsschule zu besuchen.

### **C. Befristung**

Keine.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Nicht genau bezifferbare Mehrkosten durch höhere Schülerzahlen an Berufsschulen und höhere Teilnehmerzahlen von Bildungsprogrammen.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

**Artikel 1**

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "18.Lebensjahr" durch die Angabe "27. Lebensjahr" ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
"Ausnahmen vom Erfordernis der Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht sind zulässig, wenn der Jugendliche oder der junge Volljährige seine Schulpflicht im Ausland erfüllt hat."
3. Satz 2 wird zu Satz 3.

**Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**Zu Art. 1**

Mit der Anhebung der Altersgrenze von 18 auf 27 Jahre wird allen jungen Menschen, insbesondere auch Flüchtlingen, das Recht auf den Schulbesuch in Anlehnung an das SGB VIII ermöglicht.

Die Zahl der nach Hessen zugewanderten jungen Menschen steigt kontinuierlich. Darunter ist eine große Zahl junger Menschen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und daher nicht schulpflichtig sind und weniger als neun Jahre eine Schule besucht haben. Gerade mit Blick auf den steigenden Fachkräftemangel und das Gelingen von Integration muss in die Bildung junger Menschen investiert werden. Integration erfordert, dass Zugewanderte schnell Deutsch lernen können und nach Flucht und Vertreibung, die oft zu gebrochenen Schulbiografien führen, eine Chance auf Allgemeinbildung und einen Schulabschluss erhalten. Die Aufnahme in eine Schule bedeutet neben besseren Chancen auch eine gute Selbstwahrnehmung und Wertschätzung. Darüber hinaus ist es ein Zeichen, dass sie von der Gesellschaft akzeptiert werden.

Die Anhebung der Altersgrenze ist auch deshalb erforderlich, damit Berufsschulen, die ab diesem Schuljahr das Programm InteA anbieten, unkompliziert und rechtlich einwandfrei die Möglichkeit erhalten, junge Flüchtlinge nach ihren Kapazitäten aufzunehmen, und die jungen Zuwanderer Kurse absolvieren können und nicht abgelehnt werden oder auf eine Ausnahmeregelung vertrauen müssen.

**Zu Art. 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 25. September 2015

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**